

nierten Ministerberatung über die Behandlung des letzten Vertrags mit Italien betreffend gewisse finanzielle Auseinandersetzungen, dann in Angelegenheit des Lloyd und der Zinsentragung für das im Vorjahr durch unsere Rüstung hervorge-rufene 15 Millionen-Vorschußgeschäft aussprach.<sup>8</sup>

Beust

[Ah. E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 15. Mai 1871. Franz Joseph.

### Nr. 45 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 28. April 1871*

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Hohenwart (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (2. 5.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan (3. 5.), der kgl. ung. Finanzminister v. Kerkápoly (o. D.).

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Einkommensteuer des österreichischen Lloyd. II. Auslagen für das vorjährige Konsortial-Vorschußgeschäft. III. Florentiner Konvention.

KZ. 1063 – RMRZ. 111

Protokoll des zu Wien am 28. April 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

I. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Reichskanzler nahm Reichsfinanzminister v. Lónyay das Wort zur Darlegung einer Differenz mit dem cisleithanischen Finanzminister. Bekanntlich sei schon im Jahre 1868 über ungarische Initiative der Delegationsbeschluß zustande gekommen, daß die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd als Erträgnis eines aus gemeinsamen Mitteln subventionierten Unternehmens auch den gemeinsamen Finanzen zustatten zu kommen habe. Demgemäß sei die in den Staatsvoranschlag der gemeinsamen Auslagen als Bedeckung aufgenommene Einkommensteuer des Lloyd, welche für die Jahre 1868–1870 jeweilig mit 820 000 fl. präliminiert und auch pro 1871 mit diesem Betrage eingestellt wurde, tatsächlich aber, wie Vortragender ermitteln ließ, sich im Jahre

1868 auf	120 549 fl. 46 kr.
1869 ”	139 756 ” 28 ”
1870 ”	<u>161 290 ” 92 ”</u>
zusammen auf	421 599 fl. 66 kr.

belief, den gemeinsamen Finanzen zugute zu rechnen gewesen.

<sup>8</sup> *Siehe GMR. v. 28. 4. 1871, RMRZ. 111.*

Da nun bei der vorjährigen Delegation, wo der 1868er Rechnungsabschluß vorlag, die Wahrnehmung gemacht wurde, daß jene Zurechnung nicht stattgefunden habe, so habe sich ein Notenwechsel des Reichs- mit dem cisleithanischen Finanzminister entsponnen, bei welchem der k. k. Finanzminister stets die Einkommensteuer für die Finanzen der diesseitigen Reichshälfte vindizierte, so daß dem Reichsfinanzministerium nichts übrig blieb, als die wirkliche Erfolgsziffer der erwähnten drei Jahre mit 421 599 fl. 66 kr. dem cisleithanischen Finanzministerium zur Last zu schreiben.<sup>1</sup> Es wäre nun gut, wenn zur Vermeidung der Diskussionobjekte in den Delegationen, die darauf beim nächsten Rechnungsabschlusse gewiß zurückkommen würden, die Austragung der Differenz noch vor dem Delegationszusammentritt erfolge.

Finanzminister Freiherr v. Holzgethan gab die Aufklärung, er sei für seine Person über die Gemeinsamkeit der Einkommensteuer des Lloyd nicht im Zweifel, befinde sich aber gewissermaßen in einer Zwangslage, denn so wie der Reichsfinanzminister an das Votum der Delegation gebunden sei, so sei für Vortragenden der Ausspruch des Reichsrates maßgebend, welcher nach den Grundsätzen über die Steuerentrichtung in den Reichsratsländern die Einkommensteuer des Lloyd ausschließlich für Cisleithanien beanspruche. Überzeugt von der Gemeinsamkeit, habe daher Vortragender zur Schlichtung der Differenz auch bereits eine Regierungsvorlage wegen des Nachtragskredits behufs Ausgleichung der obigen Summen vorbereitet und hoffe nach der Stimmung, die er diesfalls bei einigen Mitgliedern des Finanzausschusses, namentlich beim Berichterstatter Dr. Brestel<sup>2</sup>, der die Gemeinsamkeit bei einem anderen Anlaß indirekt schon anerkannte, vorgefunden habe, mit seiner Vorlage durchzudringen. Dies sei vorläufig nur das Ergebnis seiner persönlichen Auffassung, und eine bindende Erklärung könne er nur nach der Beschlußfassung im diesseitigen Ministerrat abgeben. Am wenigsten aber könne er dafür einstehen, daß die Sache noch vor dem Zusammentritt der Delegation werde in Ordnung kommen können.

Reichskanzler Graf Beust konstatierte, daß sich die Einrechnung der Einkommensteuer des Lloyds auf eine gemeinsame Abstimmung der Delegationen stütze, worauf noch Reichsfinanzminister v. Lónyay zur Kritik der Haltung des Abgeordnetenhauses auf das politische Moment hinwies, daß ein regelrecht zustande gekommener Delegationsbeschluß durch die Legislativen nicht umgestoßen werden dürfe, worauf Finanzminister v. Kerkápoly für die baldige Austragung der Differenz den Opportunitätsgrund geltend machte, daß die Verhandlungen wegen Wiedererneuerung des mit Ende d. J. ablaufenden Lloydsvertrages in den Delegationen bei geklärten Verhältnissen glatter ablaufen dürften, als wenn dieser Punkt streitig

<sup>1</sup> *Reichsfinanzminister an den k. k. Finanzminister v. 22. 2. 1871. FA. RFM. Präs. 692/1871.*

<sup>2</sup> *Brestel: siehe GMR. v. 15.1.1871, RMRZ. 99. Anm. 3.*

bliebe, wo dann die Delegationen leicht die Erneuerung von der Lösung der Frage abhängig machen könnten.<sup>3</sup>

Ministerpräsident Graf Hohenwart gab sofort die Erklärung ab, daß er, ohne dem Ausspruche des cisleithanischen Ministerrates präjudizieren zu wollen, nach den heute vernommenen Aufklärungen nicht glaube, es werde die vom k. k. Finanzminister beabsichtigte Vorlage daselbst auf Schwierigkeiten stoßen.

Reichskanzler Graf Beust erwähnte noch weiter die mit dem vorliegenden Gegenstande verwandte Frage der Lloydvertragserneuerung im allgemeinen.

Ministerpräsident Graf Hohenwart gab bezüglich des Standes dieser Angelegenheit die Aufklärung, es seien die bezüglichlichen auf die Offerte der Lloydgesellschaft basierten Anträge der diesseitigen Regierung bereits an das ungarische Ministerium abgegangen, was Ministerpräsident Graf Andrassy mit dem Zusatze bestätigte, die Verhandlung in Ungarn hätte bisher bloß zur prinzipiellen Anerkennung der Vertragserneuerung geführt, sei aber hinsichtlich der Modalitäten noch im Zuge.

Finanzminister v. Kerkápoly erklärte auch seinerseits die Vertragserneuerung für angezeigt. Angesichts des Vertragsablaufes wies Reichsfinanzminister v. Lónyay auf die schwierige Position der gemeinsamen Regierung in den Delegationen hin, wenn sie an Staatssubvention zwei Millionen für ein Unternehmen präliminiere, dessen Fortbestand wenigstens formell noch nicht sichergestellt ist. Es sei deshalb vom Wert, heute zu konstatieren, daß der Vertrag mit dem Lloyd als ein beiden Reichshälften gemeinsames Übereinkommen fort dauern würde.

Nachdem die beiden Vertreter des ungarischen Ministeriums hierüber beruhigende Zusicherungen abgegeben hatten, berührte Reichskanzler Graf Beust noch die dem Lloyd gegenüber einzuhaltende Taktik mit dem Bemerkten, daß die Erreichung gewisser Vorteile und Konzessionen, welche die Regierung von der Lloyddirektion bei diesem Anlaß zu erlangen hofft, wesentlich erschwert werden dürfte, wenn die Subvention pro 1871 und hiemit implicite auch die Vertragserneuerung zur Zeit der Verhandlungen mit dem Lloyd durch die Delegationen bereits votiert sein wird, worauf die Konferenz den vom Reichsfinanzminister v. Lónyay in weiterer Ausführung der Bemerkungen des Grafen Andrassy und Minister Kerkápoly gestellten Antrag zum Beschluß erhob, es soll in einem Zusatz zu der betreffenden Budgetpost deren eventuelle Natur vorbehaltlich des Ergebnisses der Vertragsnegotiation hervorgekehrt werden.

<sup>3</sup> *Der cisleithanische Ministerrat v. 24. 7. 1871. MRZ. 87: Sanktionierung des Gesetzentwurfes über die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd. AVA. Ministerratsprotokolle 1871, Karton 41 (Abschriften, Brandakten).*

II. Reichsfinanzminister v. Lónyay brachte sodann den Anstand vor, welcher sich bezüglich der Bedeckung der Zinsen und Nebenauslagen für das vorjährige 15 Millionen-Anlehen zur Bestreitung der Armeeausrüstung ergeben habe. Das Vorschußgeschäft sei bekanntlich durch Lombardierung der in der Reichszentralkasse als gemeinsames Aktivum deponiert gewesenen Effekten realisiert worden, wobei sich infolge der dreimaligen Prolongierung der Wechsel an Bankzinsen, Provision der Bankiers und Stempelkosten im Gesamtbetrage von 577 220 fl. 74 kr. aufliefen.

Das Reichsfinanzministerium habe nunmehr die Überrechnung dieser Auslagen auf den pro 1870 bewilligten Nachtragskredit verfügt, wogegen jedoch vom Kriegsministerium Verwahrung eingelegt wurde. Das Reichsfinanzministerium glaube zwar, daß die Auslagen des Konsortialvorschusses einen untrennbaren Teil des Erfordernisses für die Heeresausrüstung bilden, indem man schon bei Beginn der Ausrüstungsfrage auf solche Eventualitäten gefaßt sein mußte, aber andererseits lasse sich nicht leugnen, daß in dem Voranschlag, welcher der Bewilligung des Nachtragskredites pro 1870 zur Grundlage diene, die Kosten der Vorschußbeschaffung nicht bedacht wurden. Wenn nun die fraglichen Auslagen nicht durch Ersparung an dem Nachtragskredite gedeckt werden können, was wohl das Wünschenswerteste wäre, so erübrigt nichts anderes, als den nächsten Delegationen hierüber eine Vorlage zu machen. Vortragender könne sich aber jetzt schon den schlechten Eindruck nicht verhehlen, den die Inanspruchnahme einer solchen Nachtragsforderung zum Nachtragskredite machen werde.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn erwiderte, der Nachtragskredit, bzw. die ihm vom Reichsfinanzminister zur Verfügung gestellte Summe biete eben nur zur Bestreitung des durch die fragliche Heeresausrüstung notwendig gewordenen Aufwandes die Deckung. Er habe seinen Voranschlag nur nach den faktischen Militärauslagen bemessen und müsse die hiernach votierten Summen titelmäßig verwenden. Die Aufbringung dieser Summen sei nicht seine, sondern des Finanzministers Sache, welchem die Verrechnung und Vertretung der Kosten der Aufbringung obliege. Zur nachträglichen Einstellung derselben in sein Budget fehle Vortragendem ebenso der Titel wie die Grundlage der Verrechnung.

Die sofort gestellte Frage des Finanzminister Freiherr v. Holzgethan, wie denn die fraglichen Kosten faktisch bestritten wurden, beantwortete Reichsfinanzminister v. Lónyay mit Hinweis auf die bestehende Übung, wonach Zinsen und Provisionen von der Wechselsumme in vorhinein abgezogen werden; es sei daher die effektive Gelderfolgung an das Reichskriegsministerium um soviel geringer, und wäre also aus Gründen der Opportunität sehr zu wünschen, daß dasselbe den Entgang bei der Gebarung mit dem Nachtragskredite durch Ersparungen einbringe.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn wiederholte, daß eine Ersparung durch geringere als die votierten Anschaffungen nicht tunlich sei. Er bemerkte aber, daß sich in anderen Rubriken eine Ersparung herausstellen

dürfte und auch beim Pferdeverkauf ein um 200 000 fl. höher, als die Delegationen annahmen, sich belaufender Erlös zu hoffen sei, worin die fraglichen Vorschußkosten die Bedeckung vielleicht finden werden. Dies werde sich freilich erst beim Rechnungsabschluß des Jahres 1870 herausstellen, woraus man entnehmen werde, ob zur Einbringung einer Nachtragsforderung als letztem Zufluchtsmittel gegriffen werden muß.

Ministerpräsident Graf Andrassy stimmte dieser Ausführung des Kriegsministers bei, worauf sich die Konferenz mit der obigen Erklärung des Freiherrn v. Kuhn in der Hoffnung begnügte, daß die angedeuteten Ersparungen auch tatsächlich gelingen und man sohin bei Vorlage des 1870er Rechnungsabschlusses in der Lage sein werde, die in Rede stehende Zinsenverausgabung rechnungsmäßig auszugleichen und zu vertreten.

III. Reichsfinanzminister v. Lónyay besprach schließlich noch die Ergebnisse der durch ihn vermittelten Florentiner Konvention vom 6. Jänner 1871 zur Regelung der nach Art. II und VII des Friedensvertrages mit Italien vom Jahre 1866<sup>4</sup> in suspenso gebliebenen Angelegenheiten, für welche gewisse italienische Fonds bei uns in Deposito geblieben waren.

Das Resultat sei derartig, daß die der österreichisch-ungarischen Regierung aufgelasteten Zahlungsverbindlichkeiten vollends aus diesen Fonds, nämlich einer Obligation des Monte und aus dem italienischen Gardafond geleistet werden könnten, so daß unserem Staatsschatz nach weiterer Ausgleichung der inzwischen für gegenseitige Rechnung bestrittenen Pensionen seinerzeit noch ein Nettoüberschuß von circa 119 000 fl. erwachsen werde, welcher dereinst mit den gemeinsamen Aktiven zu verrechnen können [sic!]. Weiteres übernehme die italienische Regierung noch die Zahlungsverbindlichkeiten aus unserem Garantieverhältnisse für das im Jahre 1836 abgeschlossene Lucca-Parma-Anlehen.

Die Lösung der Frage sei also eine zweckmäßige zu nennen. Es frage sich aber weiter, ob eine Publikation dieser Konvention bzw. Mitteilung an die Legislativen Platz zugreifen habe. Vortragender glaube zwar, wie er es bereits in einer Note an die beiden Ministerpräsidien tat, sich für die verneinende Beantwortung aussprechen zu sollen, nachdem die erwähnte Konvention kein neuer Vertrag, sondern nur die Ausführung eines schon bestehenden Vertrages sei, überdies dem Staate daraus keine Lasten, vielmehr ein Geldzufluß erwachse, allein es schein ihm doch nötig, hierüber einen Beschluß zu fassen.

Ministerpräsident Graf Andrassy erklärte, infolge seiner längeren Abwesenheit von Pest über den Gegenstand zwar noch nicht informiert

---

<sup>4</sup> *Friedensvertrag mit Italien v. 3. 10. 1866.* RGBL. Nr. 116. *Florentiner Konvention v. 6. 1. 1871* siehe BITTNER, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge 240, Nr. 3858: Vertrag zwischen Kaiser und König Franz Josef I. und König Viktor Emanuel II. von Italien zur Erledigung aller noch unentschiedenen finanziellen Angelegenheiten gemäß Art. 6 und 7 des Friedens vom 3. 10. 1866.

zu sein, und erachtete es als formell korrekter, wenn auf die schriftliche Begrüßung des Reichsfinanzministers eine schriftliche Erwiderung der beiden Landesministerien abgewartet werde, gab aber seine persönliche Meinung ohne Präjudiz des Beschlusses des ungarischen Ministerrates<sup>5</sup> im Sinne der Ausführung des Reichsfinanzministers mit dem Bemerkten ab, daß auch er die Vorlage der Konvention an die Legislativen nicht nötig und es für genügend halte, wenn bei seinerzeitiger Ausgleichung über die gemeinsamen Aktiven diese Post den Legislativen aufgeklärt werde. Mit dieser Auffassung waren auch die übrigen Konferenzmitglieder einverstanden, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Wien, 14. Mai 1871. Franz Joseph.

### Nr. 46 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 10. Mai 1871*

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Hohenwart (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (21. 5.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan (22. 5.), der kgl. ung. Finanzminister v. Kerkápoly (o. D.).

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Revision der für die Benützung der Militärimmobilien bestehenden Normen. II. Stellvertreterfonds.

KZ. 1604 – RMRZ. 112

Protokoll des zu Wien am 10. Mai 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

[I.] Reichskanzler Graf Beust eröffnete die Beratung, indem er dem Reichsfinanzminister v. Lónyay das Wort erteilte.

Reichsfinanzminister v. Lónyay schildert in einem Exposé die bisherigen Verhandlungen der Angelegenheit sowie den vorläufigen Abschluß, welche dieselbe gefunden. Dieses Exposé lautet: „Nach dem Inventar, welches den Delegationen bei ihrem vorletzten Zusammentritte im Jahre 1869 war vorgelegt worden, beträgt der Wert a) der Area der Festungswerke im ganzen 6 018 815 fl. (der Wert der Erbauungskosten war bei zahlreichen Objekten nicht mehr zu ermitteln). b) Der Wert der ärarischen Militärbauwerke beträgt im ganzen 109 173 412 fl. Nach den im Jahre 1854 aufgestellten Grundsätzen (Finanzmini-

<sup>5</sup> Ein ungarischer Ministerrat hat die Frage nicht behandelt.